Führungsakademie
im Bildungsinstitut des
niedersächsischen Justizvollzuges

JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 23 | AUSGABE 43 | MAI 2026

INHALT

Umgang mit Personen ohne Aufenthaltstitel	**2**
Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	**8**
Besonders gesicherte Hafträume	**12**
Verschwörungsdenken im Haftkontext begegnen	**22**
Führungsakademie	**26**
Kontaktadressen	**27**

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit einiger Zeit sind ausreisepflichtige Personen im besonderen Fokus von Politik und Medien. Ihr Anteil beträgt derzeit 2,13 Prozent aller in Niedersachsen lebenden Ausländer. In unserem 43. Justiz-Newsletter erläutern *Lara Frimmersdorf, Stefan Neumeyer* und *Shari Voß* von der *JVA Hannover,* welche Herausforderungen der ausländerrechtliche Status für die Arbeit des Strafvollzugs mit Gefangenen ohne Aufenthaltstitel mit sich bringt.

Gemeinsam mit dem Kriminologischen Dienst und den Sozialen Diensten der Justiz Berlin haben *PD Dr. habil. Nicole Bögelein* und *Dipl.-Soz. Jana Meier* vom *Institut für Kriminologie der Universität Köln* in den letzten beiden Jahren die Praxis der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) in Berlin erforscht. Aus den statistischen Daten ergaben sich einige überraschende Erkenntnisse, von denen die beiden Autorinnen in unserem zweiten Artikel berichten.

Im Dezember 2025 hat die unabhängige Kommission zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen in Bayern (bgH-Kommission) ihren Abschlussbericht vorgelegt. In dem Abschlussbericht wird immer wieder Bezug genommen auf *Michael Schäfersküppers* Beitrag im *Forum Strafvollzug* „Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 2 und 3“. Aus diesem aktuellen Anlass gibt er in seinem Artikel in bewährter Form eine Übersicht über die Stellen, auf die sich die bgH-Kommission bezieht. Das kann als Handreichung hilfreich sein, um Handlungssicherheit in kritischen Situationen zu erhalten.

Und zu guter Letzt geben *Dr. Jan Gräber* und *Steffen Steinmann* vom *jetztzeit e.V.* einen Praxiseinblick in ihr Projekt „PyramidenTalk - Aktiv gegen Verschwörungsnarrative im Strafvollzug“ und stellen insbesondere zwei Aspekte heraus, welche entscheidend sind für Perspektiven und Konzeption des Projekts.

Viel Spaß beim Lesen und herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Wie arbeitet der Justizvollzug mit Personen ohne Aufenthaltstitel?

von Lara Frimmersdorf, Stefan Neumeyer & Shari Voß

Von den rund 1.080.000 Ausländern[1] in Niedersachsen sind 23.159 ohne Aufenthaltstitel und müssen das Land verlassen[2]. Die ausreisepflichtigen Personen machen damit einen Anteil von 2.13 % aller in Niedersachsen lebenden Ausländer aus. In den vergangenen Wochen ist diese Personengruppe in den Fokus von Politik und Medien gekommen, vor allem in Hinblick auf die Beendigung ihres Aufenthaltes.

In diesem Artikel soll es auch um ausreisepflichtige Ausländer gehen; allerdings mit dem Schwerpunkt darauf, welche Herausforderungen der ausländerrechtliche Status für die Arbeit des Vollzuges mit Gefangenen ohne Aufenthaltstitel mit sich bringt.

In niedersächsischen Gefängnissen machten im Jahr 2022 Ausländer einen Anteil von 29,2 % an der Gefangenschaft aus.[3] Wie viele davon nicht über einen Aufenthaltstitel verfügten, lässt sich nicht verlässlich beziffern; es handelt sich nicht um ein Datum, das statistisch erfasst wird. Der Anteil dürfte jedoch deutlich höher liegen als bei der nicht straffälligen ausländischen Bevölkerung, da die Begehung von Straftaten zu einer Ausweisung und damit dem Verlust des Aufenthaltstitels führen kann. So begründet zum Beispiel bereits die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ein schweres Ausweisungsinteresse, vgl. § 54 Abs. 2, Nr. 1 AufenthG.

Im vollzuglichen Alltag kommt es zumindest regelmäßig vor, dass Sozialer Dienst und Vollzugabteilungsleitungen mit Gefangenen ohne Aufenthaltstitel konfrontiert sind.

Bevor wir auf die Herausforderungen in der täglichen Arbeit eingehen, sollen an dieser Stelle in aller Kürze die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Begriffe definiert werden.

Ausländer benötigen zur legalen Einreise und zum legalen Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, § 4 Abs. 1, Satz 1 AufenthG. Was als Aufenthaltstitel gilt, ist ebenfalls in § 4 AufenthG vom Gesetz vorgegeben. Praktisch relevant sind das Visum (Recht zur Einreise), die Aufenthaltserlaubnis (Recht zum befristeten Aufenthalt) und die Niederlassungserlaubnis (Recht zum unbefristeten Aufenthalt). Die Aufenthaltstitel werden immer für

Lara Frimmersdorf *(o. l.), Vollzugsabteilungsleiterin,* **Stefan Neumeyer** (o. r.) **,** *stellvertretender Anstaltsleiter und* ***Shari Voß*** *(u.),* ***Sozialer Dienst*** *in der JVA Hannover*

Die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover ist für die Abschiebungshaft zuständig.

einen bestimmten Zweck erteilt, wobei die möglichen Zwecke abschließend im AufenthG aufgezählt sind. Zweck des Aufenthaltes kann zum Beispiel die Familienzusammenführung, die Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Arbeit oder die Gewährung internationalen Schutzes sein. Ausländer deren Aufenthaltstitel erloschen sind oder die noch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels waren, müssen das Bundesgebiet verlassen, vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG, sie sind ausreisepflichtig. Stärkstes Instrument zur Durchsetzung der Ausreisepflicht ist die Abschiebung.

Kein Aufenthaltstitel ist die Duldung im Sinne des § 60a AufenthG. Die Duldung bescheinigt lediglich, dass die Abschiebung des Ausländers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit unmöglich ist und dass kein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dabei handelt es sich vom Gedanken des Gesetzes her um einen vorübergehenden Zustand[4], bis die Abschiebungshindernisse beseitigt sind. Die Duldung berechtigt damit also gerade nicht zur Einreise ins und zum Aufenthalt im Bundesgebiet; Inhaber einer Duldung können nach Beseitigung der Abschiebungshindernisse umgehend abgeschoben werden. Inhaber einer Duldung dürfen zudem grundsätzlich Ihren Wohnsitz nicht frei wählen (sog. Residenzpflicht). Trotz der ungewissen Bleibeperspektive können mit einer Duldung auch in begrenztem Umfang Rechte für den Ausländer verbunden sein, wie zum Beispiel die Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder der Bezug von Sozialleistungen. Von den oben erwähnten 23.159 ausreisepflichtigen Ausländern in Niedersachsen sind 19.718 Personen geduldet[5] (85,14 %).

„Von den oben erwähnten 23.159 ausreisepflichtigen Ausländern in Niedersachsen sind 19.718 Personen geduldet (85,14 %).“

Ebenfalls kein Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AslyG. Diese stellt das Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens dar. Aufgrund hoher Bearbeitungszahlen erfolgt eventuell zunächst die Ausstellung eines sogenannten Ankunftsnachweises (Bestätigung über die Meldung als Asylsuchender § 63a AsylG).

Ein weiterer oft nicht benannter Personenkreis sind Personen ohne Aufenthaltstitel, welche keinen Kontakt zu Behörden haben. Diese Dunkelziffer wird nicht erfasst und bedeutet für diesen Personenkreis oft eine besondere Belastung, da eine Anbindung innerhalb des deutschen Rechtssystems (Meldung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, etc.) nicht besteht. Durch die Inhaftierung kommt es i.d.R. erstmalig zu einem Kontakt mit Behörden, was in den Aufnahmeverfahren zu zusätzlichen Problematiken führt. Hier müssen oft erst entsprechende Papiere beschafft und der Aufenthaltsstatus geklärt werden, um eventuelle Leistungsansprüche geltend machen zu können.

„Ein weiterer oft nicht benannter Personenkreis sind Personen ohne Aufenthaltstitel, welche keinen Kontakt zu Behörden haben. Diese Dunkelziffer wird nicht erfasst und bedeutet für diesen Personenkreis oft eine besondere Belastung, da eine Anbindung innerhalb des deutschen Rechtssystems (Mel-dung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, etc.) nicht besteht..“

Weitere Bezeichnungen außerhalb der rechtlichen Definition, die im Sprachgebrauch mit Personen ohne Aufenthaltstitel genutzt werden, sind beispielsweise auch „Illegalisierte[6]“, „Sans papiers[7]“, „Undokumentierte[8]“ sowie „Papierlose[9]“. Hier kommt es neben der rechtlichen Definition auch zu Fragen der Haltung gegenüber diesem Personenkreis.

Innerhalb dieses Artikels wird sich auf die rechtliche Definition von Personen ohne Aufenthaltstitel bezogen, da diese

in der praktischen Arbeit Verwendung findet.

Wo kommt es also zu Problemen im Umgang mit Personen ohne Aufenthaltstitel in der Praxis? Vor allem im Bereich der Arbeit und Schule kommt es aufgrund einer eventuell fehlenden Arbeitserlaubnis zu verschiedensten Problemen. Das Fehlen der Arbeitserlaubnis kann bereits vor der Haft häufig zu Ausbeutung geführt haben, da Menschen unter prekären Bedingungen durch Umgehung gesetzlicher Anmelde- und Steuerpflichten arbeiten, um überhaupt etwas verdienen zu können. Aufgrund von Sprachbarrieren scheint es vielen Menschen nicht möglich Sozialleistungen zu beantragen, weshalb die Schwarzarbeit meist den einzigen Weg zu einem geregelten Einkommen darstellt. Im Laufe der Haft kann dies dazu führen, dass die Entlassungsvorbereitung schwieriger verläuft, da häufig lange unklar bleibt, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Ähnliche Probleme ergeben sich in manchen Fällen auch bei der Residenzpflicht. Diese schreibt vor, in welchen Bereichen eine Person sich aufhalten und leben darf. Viele Inhaftierte wollen nicht mehr in ihr altes Umfeld zurückkehren, da dies eventuell Kontakt zu einem problematischen Milieu bedeutet. Aber auch hier sind erfahrungsgemäß nur schwierig Veränderungen zu erreichen, da Zuständigkeiten zwischen BAMF und Ausländerbehörde und den Ausländerbehörden untereinander geklärt werden müssen und eventuell Umverteilungsanträge zu stellen sind.

Darüber hinaus gestalten sich auch die Gesundheitsversorgung und die Krankenversicherung problematisch. Viele Menschen mit einer Duldung erhalten beispielsweise lediglich eine Notversorgung[10], was vor allem im Bereich der psychischen Erkrankungen zu Folgeproblemen führen kann. Eine psychotherapeutische Versorgung findet kaum statt. Darüber hinaus bedeutet dies meist auch im Bereich der Suchterkrankungen, dass Therapien kaum möglich sind, da keine Kostenträger vorhanden sind.

Vor allem bei Menschen ohne Aufenthaltstitel sowie ohne Kontakt zu Behörden gestaltet sich die erste Zeit der Haft schwierig. Häufig muss der Aufenthaltsstatus zunächst geklärt werden und Dokumente beschafft werden, um Sozialleistungen (wie z.B. „Taschengeld“ in U-Haft) zu beantragen.

Als Behörde besteht darüber hinaus nach § 87 Abs. 2 AufenthG die Verpflichtung, die Ausländerbehörden auf deren Ersuchen über alle bekannten Umstände zu informieren. Dies kann dazu führen, dass erst durch die Haft bekannt wird, dass eine Person sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhält.

Im Vollzugsalltag selbst beziehen sich Herausforderungen kaum auf den fehlenden Aufenthaltstitel. Vielmehr müssen hier Gefangene zumindest in der Strafhaft nach § 38 Abs. 1 NJVollzG einer ihnen zugewiesenen Tätigkeit nachkommen. § 152 NJVollzG Abs. 4 besagt darüber hinaus, dass geeigneten Gefangenen (z.B. in der U-Haft) die Möglichkeit gegeben werden soll, schulische oder berufliche Maßnahmen durchzuführen.

Am folgenden Praxisbeispiel soll dargestellt werden, wie es sich innerhalb und außerhalb

„Aufgrund von Sprachbarrieren scheint es vielen Menschen nicht möglich Sozialleistungen zu beantragen, weshalb die Schwarzarbeit meist den einzigen Weg zu einem geregelten Einkommen darstellt. Im Laufe der Haft kann dies dazu führen, dass die Entlassungsvorbereitung schwieriger verläuft, da häufig lange unklar bleibt, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.“

Seminarempfehlung:
Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung
vom 2. bis 3. November 2026 in Celle

„Im Vollzugsalltag selbst beziehen sich Herausforderungen kaum auf den fehlenden Aufenthaltstitel.“

der Haft in Bezug auf die Arbeitssituation der Inhaftierten verhält.

Der Inhaftierte ist in Deutschland geboren, seine Eltern bereits ohne Aufenthaltstitel eingereist. Er hat die malayische Staatsbürgerschaft inne, ist jedoch nie dort gewesen und spricht kein Malaiisch. Bisher erhält er keine Arbeitserlaubnis und ist bereits juristisch dagegen vorgegangen – ohne Erfolg. Während der Haftzeit ist er zur Arbeit verpflichtet. Er ist bereits vorinhaftiert gewesen (Jugendstrafe) – dort hat er eine Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann absolviert. Er sucht mit Unterstützung diverser Stellen immer wieder Kontakt zur Ausländerbehörde, um eine Arbeitserlaubnis zu erwirken. Die Rückmeldung der Ausländerbehörde ergab: seine Angelegenheit habe „keine Priorität“, er könne Sozialleistungen beziehen, eine freiwillige Ausreise sei möglich, da er ausreisepflichtig sei. Eventuell sei eine Einigung möglich, dass er nach Ablauf einer zeitlichen Sperre wieder nach Deutschland einreisen dürfe. Neben anderen Gründen, war hier ausschlaggebend für die Straffälligkeit des Inhaftierten, dass ihm die einzige Möglichkeit sich über Sozialleistungen zu finanzieren, nicht ausreichte und er andere Wege suchte, sich zu finanzieren.

Das Paradoxon liegt hier also darin, dass Inhaftierte zumindest in der Strafhaft verpflichtet sind zu arbeiten. Außerhalb der Haft erhalten Personen ohne Aufenthaltstitel jedoch häufig keine Arbeitserlaubnis, was die Entlassungsvorbereitung sowie Resozialisierung erschwert.

Im Haftalltag spielen eher Sprachbarrieren, kulturelle Spannungsfelder sowie eine allgemeine Unzufriedenheit mit der Situation eine Rolle. Einzig beim Thema der Lockerungen bzw. der vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB steht der fehlende Aufenthaltstitel erneut im Weg. Hier kommt es regelmäßig zur Einschätzung einer erhöhten Fluchtgefahr, wobei hier erwähnt sein muss, dass eine Abschiebungsandrohung oder ein fehlender Aufenthaltstitel allein diesen Umstand noch nicht ausreichend begründen darf.

„Außerhalb der Haft erhalten Personen ohne Aufenthaltstitel jedoch häufig keine Arbeitserlaubnis, was die Entlassungsvorbereitung sowie Resozialisierung erschwert.“

In der Zusammenarbeit mit Personen ohne Aufenthaltstitel stellen sich also Fragen wie: „Wie kann mit diesem Personenkreis trotz der aussichtlosen Situation eine motivierende Zusammenarbeit stattfinden?“, „Wie können alle Akteure im Rahmen der Entlassungsvorbereitung effektiv zusammenarbeiten?“, „Wie gehe ich selbst mit der aktuellen Medienberichterstattung um und wie wirkt sich dies möglicherweise auf meine Haltung aus?“

Zusammenfassend lässt sich herausarbeiten, dass Stand 2022 circa 29,2% der inhaftierten Personen einen ausländerrechtlichen Hintergrund haben, dabei jedoch unklar bleibt, wie groß der Anteil an Inhaftierten ohne Aufenthaltstitel überhaupt ist. Im Rahmen dieses Artikels sollte jedoch deutlich geworden sein, weshalb es wichtig ist, diese Zahlen und Fälle zu erfassen. Grundlage einer jeden vollzuglichen Hilfestellung muss es daher sein, die aufenthaltsrechtliche Situation der betroffenen Gefangenen zu kennen.“

„Grundlage einer jeden vollzuglichen Hilfestellung muss es daher sein, die aufenthaltsrechtliche Situation der betroffenen Gefangenen zu kennen.“

her sein, die aufenthaltsrechtliche Situation der betroffenen Gefangenen zu kennen. Deswegen bietet es sich an, so früh wie möglich nach Inhaftierung den ausländerrechtlichen Status mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

Eine gute professionelle Zusammenarbeit aller an der Entlassung beteiligten Akteure ist für Personen ohne Aufenthaltstitel besonders notwendig und einer der übergeordneten Praxisaufträge, um bei der Hilfe zur Selbsthilfe ein verlässlicher Ansprechpartner für die Inhaftierten zu sein. Dabei sollte die eigene Haltung immer wieder kritisch überprüft werden. So heißt es in der Empfehlung des Europarates Rec(2006) 2 über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze:

„6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.[11]“

Sowie:

„13. Diese Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden, ohne Diskriminierung insbesondere wegen […], der nationalen oder sozialen Herkunft, […].[12]“

„Demnach haben Ausländer*innen denselben Anspruch auf Resozialisierung, wie er Inländer*innen zusteht.“

Demnach haben Ausländer*innen denselben Anspruch auf Resozialisierung, wie er Inländer*innen zusteht.

In diesem Themenbereich ist unbedingt die Grenze zur unzulässigen Rechtsberatung zu beachten. Viele Inhaftierte erhoffen sich auch hier häufig Beratung durch Mitarbeitende in den Justizvollzugsanstalten, da dies der kürzeste Weg ist, um an Informationen zu gelangen. Hier kann nur an die entsprechenden Anlaufstellen verwiesen werden, wie Anwälte für Ausländer- und Asylrecht, Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Law-Clinic (Universitätsprojekt von Jura Studierenden), Flüchtlingsrat etc. Auch die Hinzuziehung von Beratungsstellen zur Rückkehrberatung ist eine Möglichkeit. Teilweise bestehen hier bereits Kooperationen der Justizvollzugsanstalten mit den Landesaufnahmebehörden und freien Trägern, um zum Thema der freiwilligen Ausreise zu beraten. In diesem Rahmen können Anträge für finanzielle Unterstützung der Ausreise sowie Unterstützung im Bereich von medizinischen oder anderen Problemen organisiert werden. Um die inhaftierte Person dennoch bestmöglich begleiten zu können, kann es außerdem hilfreich sein vollzugliche und persönliche Ziele festzuhalten. Auch stellen Entlastungsgespräche für viele Inhaftierte eine Form der Entlastung dar, welche hilfreich sein kann, um in dem Prozess als unterstützender Faktor zu fungieren.

„In diesem Themenbereich ist unbedingt die Grenze zur unzulässigen Rechtsberatung zu beachten.“

Literatur:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (2025): Statistische Daten zur Flüchtlingssituation, Stand September 2025, Grundsatzangelegenheiten der Flüchtlings - und Migrationspolitik (Ref.61), https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/statistische_daten/lagebilder-zu-fluechlings-und-auslaenderangelegenheiten-164283.html (Stand: 05.02.2026)

Bundesministerium der Justiz, Berlin et al. (2024): Freiheitsentzug – Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/juwe/schwerpunkt-untersuchungshaft/europarat-europaeische-strafvollzugsgrunds%C3%A4tze.pdf, (Stand 17.09.25), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH

Dietz, A. (2023): Ausländer- und Asylrecht, 5. Auflage, Baden Baden: Nomos

Haberstroh, F. et al. (2022): Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland: Perspektiven, Maßnahmen und Herausforderungen. Working Paper 93 des Forschungszentrums des Bundesamtes, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp93-uneraubter-aufenthalt.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (Stand 02.09.25), Nürnberg: BAMF

Fußnoten:

[1] Der Begriff wird im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG gebraucht („Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“) und nicht gegendert.

[2] Die Zahlen sind entnommen: Statistische Daten zur Flüchtlingssituation (Stand September 2025), herausgegeben durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

[3] Pressemitteilung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vom 22.12.2022

[4] Praktisch können Abschiebungshindernisse über Jahre und Jahrzehnte bestehen; siehe auch die Diskussion zu den sogenannten Kettenduldungen und zum Chancen-Aufenthaltsrecht.

[5] Siehe ebenfalls: Statistische Daten zur Flüchtlingssituation (Stand September 2025)

[6] Fleischer, Schreiber 2007, zitiert nach Haberstroh et al. 2022

[7] Mylius 2016, zitiert nach Haberstroh et al. 2022

[8] Angenendt 2007:10, zitiert nach Haberstroh et al. 2022

[9] Huschke 2013, zitiert nach Haberstroh et al. 2022

[10] Vgl. § 4 AsylbLG.

[11] BMJ 2024 S. 3

[12] BMJ 2024 S. 4

Kontakt:

Stefan Neumeyer

E-Mail
stefan.neumeyer@justiz.niedersachsen.de

Shari Voß

Telefon
+49 511 6797 - 3305

E-Mail
shari.voss@justiz.niedersachsen.de

Lara Frimmersdorf

Telefon
+49 511 6797 - 3701

E-Mail
lara.frimmersdorf@justiz.niedersachsen.de

Ergebnisse einer Studie zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin

von Nicole Bögelein & Jana Meier

PD Dr. habil. Nicole Bögelein, Dipl.-Soz. (l.) und Dipl.-Soz. Jana Meier M.A. (r.)
Institut für Kriminologie der Universität Köln

Gemeinsam mit dem Kriminologischen Dienst und den Sozialen Diensten der Justiz Berlin haben wir in den letzten beiden Jahren die Praxis der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) in Berlin erforscht. Im Fokus stand dabei der Personenkreis, der regelmäßig nicht durch Haftvermeidungsmaßnahmen erreicht und somit inhaftiert wird. Unser Anliegen war es, mehr über diese schwer erreichbaren Personen zu verstehen. Dazu konnten wir die staatsanwaltschaftlichen Daten (MESTA), aller in 2022 und 2023 beendeten Geldstrafenfälle in Berlin sowie eine Auswahl von 97 Akten von Fällen, die im Laufe des Tilgungsprozesses einen Antrag auf freie Arbeit gestellt haben, analysieren. Weiterhin führten wir Interviews mit Menschen, die zu einer Geld-strafe verurteilt wurden und in freier Arbeit oder EFS tilgen, Expert:innen-Interviews mit Personen, die in Beschäftigungs- und Vermittlungsstellen sowie in einer JVA oder bei den Sozialen Diensten der Justiz mit Menschen zu tun haben, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können. Schließlich erfuhren wir mehr über die Arbeitsweisen im Rahmen von zwei Gruppendiskussionen mit Institutionen, die am Prozess der Tilgung beteiligt sind (Staatsanwaltschaft, Soziale Dienste, Vermittlungsstellen).

Aus den **statistischen Daten** (METSSTA) ergaben sich einige überraschende Erkenntnisse. So kommt es in weit mehr Fällen als bisher angenommen zu Ersatzfreiheitsstrafen. Nahm man bislang an, dass rund acht Prozent der Geldstrafen (teilweise) in Haft getilgt werden, zeigen unsere Daten, dass in Berlin fast 33 %, also in jedem dritten Fall, eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten wird. Damit ist die Belastung der Justizvollzugsanstalten noch höher als angenommen. Aber auch für die Menschen sind die Folgen dramatisch; so haben selbst wenige Tage Freiheitsentzug Konsequenzen für mentale Gesundheit, soziale Beziehungen und etwaige Care-Verpflichtungen. Zudem geht mit Haft immer eine Stigmatisierung einher. Tatsächlich bleibt es meist nicht bei wenigen Tagen, zumeist werden zwischen elf und 100 Tagen in Haft verbracht. Das verbreitete Narrativ, die Menschen würden bezahlen, wenn sie verhaftet werden, bestätigt sich damit also nicht.

Freie Arbeit spielt in der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe eine untergeordnete, wenn auch

Die Universität zu Köln.

wichtige Rolle. Weniger als zwei von 100 Fällen tilgen vollständig durch freie Arbeit. Menschen, die wegen Erschleichens von Leistungen und Eigentumsdelikten verurteilt wurden, gelingt es seltener, die Geldstrafe (komplett) zu bezahlen, sie kommen eher in EFS oder tilgen durch freie Arbeit. Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erreichen die Angebote der freien Arbeit seltener. Einfluss darauf, wie eine Geldstrafe getilgt wird, haben u.a. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, das begangene Delikt und Tagessatzanzahl sowie -höhe (in €). Außerdem dauern die Tilgungsarten unterschiedlich lange, am schnellsten geht die komplette Zahlung, Tilgung in EFS dauert am längsten.

Wir haben uns die **Gruppe derjenigen, die wegen Fahrens ohne Fahrschein (§ 265a StGB)** verurteilt waren, genauer angeschaut. In Berlin wurden 2022 und 2023 insgesamt 6.192 Geldstrafen deshalb erledigt. Die verurteilten Personen waren zu rund zwei Dritteln männlich und zu einem Drittel weiblich (31,8 %). Im Vergleich zu allen Geldstrafen Verurteilten verschiebt sich das Verhältnis leicht, denn dort ist nur ein Viertel weiblich und Dreiviertel sind männlich. Frauen sind also stärker belastet. Die Strafe wurde hier zu allermeist durch einen Strafbefehl verhängt (89,6 %). Die Menschen benötigen deutlich länger dafür, die Strafe zu tilgen, und zwar als 18 Tage für einen Tagessatz. Das heißt, für eine durch schnittliche Geldstrafe von 60 Tagessätzen benötigen sie fast drei Jahre. Fast jede zweite Person mit diesem Delikt tritt eine EFS an. Damit ist die Zahl bei dieser Gruppe noch einmal deutlich erhöht. Die Tagessatzhöhe liegt durchschnittlich bei etwa 16 Euro - damit gingen Gerichte von einem monatlichen Nettoeinkommen von 480 € aus. Dies deutet darauf hin, dass die Menschen, die wegen dieses Delikts verurteilt werden, in Armut leben. Insgesamt wurden in den Jahren 2022 und 2023 genau 134.982 Tagessätze wegen Fahrens ohne Fahrschein durch Ersatzfreiheitsstrafe getilgt. Das entspricht fast 360 Jahren, also mehreren Menschenleben, um das einmal zu veranschaulichen.

Durch die Auswertung der Akten konnten wir mehr über die **Situation zahlungsunfähiger Menschen und den Tilgungsverlauf** erfahren. Die Menschen gehören zu einer marginalisierten Gruppe, was sich am hohen Anteil an Erwerbslosigkeit, schwierigen Wohnverhältnissen, einem geringem Einkommen, und einem hohen Anteil migrantisierter Menschen zeigt. In die Aktenanalyse wurden Fälle einbezogen, bei denen ein Antrag auf freie Arbeit gestellt wurde. Entsprechend war der Anteil derjenigen, die durch freie Arbeit tilgen, höher, komplette Zahlung und Ersatzfreiheitsstrafe seltener. Die Tilgungsarten komplette Zahlung, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe unterscheiden sich – wie auch in der Gesamtpopulation – hinsichtlich verschiedener Merkmale. So sind die Menschen, die bezahlen, eher männlich und deutsch, die Menschen, die freie Arbeit

„Weniger als zwei von 100 Fällen tilgen vollständig durch freie Arbeit.“

„Insgesamt wurden in den Jahren 2022 und 2023 genau 134.982 Tagessätze wegen Fahrens ohne Fahrschein durch Ersatzfreiheitsstrafe getilgt. Das entspricht fast 360 Jahren, also mehreren Menschenleben, um das einmal zu veranschaulichen.“

leisten, eher weiblich, deutsch und älter, und diejenigen, die in EFS tilgen, eher jünger und männlich. Niedrige Tagessätze in € und viele Tagessätze werden eher durch freie Arbeit oder EFS getilgt.

Aus den Interviews mit den Menschen, die in der EFS-Vermeidung bzw. Geldstrafenvollstreckung beschäftigt sind, und aus den Interviews mit den Menschen, die Geldstrafen zu tilgen hatten, bestätigten sich die aus der Literatur (vgl. Bögelein, et al, 2014) bekannten **Lebenslagen akut schwierig, dauerhaft ungeordnet und desolat.** Je schwieriger die Lebenslage wird, umso eher wird die Strafe in Haft getilgt. Multiple Problemlagen herrschen im Alltag der Befragten vor. Arbeitslosigkeit, Armut, Wohnungs- und Obdachlosigkeit, psychische und physische gesundheitliche Einschränkungen sowie Alkohol- und Drogenabhängigkeit führen nicht nur häufig zu den Anlassdelikten, sondern erschweren auch die Tilgung der Geldstrafe.

Die Interviews und Gruppendiskussionen liefern zudem Einsichten zu den Bedingungen, die zu Ge- oder Misslingen der Tilgung durch freie Arbeit führen. Allem voran steht, dass eine gewiss Selbstorganisation vorhanden sein muss, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Die Gespräche zeigen, dass diejenigen, denen die Haftvermeidung gelingt, die Dringlichkeit der Situation wahrnehmen. Sie verstehen, dass Inaktivität zur Inhaftierung führen wird – und haben die geistigen, sozialen und organisatorischen Kapazitäten, die notwendigen Schritte einzuleiten. Sie stellen Anträge, melden sich bei den zuständigen Stellen und kümmern sich um eine Beschäftigungsstelle. Voraussetzung dafür ist, dass sie psychisch in der Lage sind, ihren Alltag zu organisieren, und nicht in einer akuten Krise stecken. Bei stärker belasteten Menschen half teils eine betreuende Person oder ein privater Kontakt bei der Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen.

Für die **Ableistung in freier Arbeit** selbst ist Verlässlichkeit nötig, etwa sich zu melden, wenn man einmal nicht kommen kann. In den Beschäftigungsstellen war es wertvoll, wenn die Möglichkeit, mit Sozialarbeiter:innen zu sprechen bestand. Förderlich waren Flexibilität im Hinblick auf die Ableistung der Stunden sowie die Möglichkeit, Sucht oder akute Krisen offen anzusprechen. Schließlich zeigte sich, dass ein speziell für Frauen gestaltetes Projekt als besonderer Schutzraum und wertvolle Anlaufstelle galt. Für die meisten Menschen, die wir in den Gefängnissen angetroffen, oder jene, die von früheren Ersatzfreiheitsstrafen berichtet haben, galten all diese Dinge nicht. Sie waren mit dem Überleben beschäftigt, und die Geldstrafe war ihre letzte Sorge – zumal sie häufig auch keinen Überblick über ihre Post hatten.

Noch ein wichtiger Hinweis zum Schluss. Unsere Studie nutzte Daten, die Geldstrafen vor der gesetzlichen Änderung betrafen (1:2 statt 1:1 und Prüfung der Lebensverhältnisse durch die sozialen Dienste). Das überraschendste Ergebnis war die Tatsache, dass weit mehr Menschen – zumindest teils – in EFS tilgen als angenommen. Bislang war in Studien von zehn Prozent aller Geldstrafen die Rede; unseren Ergebnissen zufolge sind es 32,6 % der Fälle. Die Verwunderung

„Armut, Wohnungs- und Obdachlosigkeit, psychische und physische gesundheitliche Einschränkungen sowie Alkohol- und Drogenabhängigkeit führen nicht nur häufig zu den Anlassdelikten, sondern erschweren auch die Tilgung der Geldstrafe.“

„Für die meisten Menschen, die wir in den Gefängnissen angetroffen, oder jene, die von früheren Ersatzfreiheitsstrafen berichtet haben, galten all diese Dinge nicht. Sie waren mit dem Überleben beschäftigt, und die Geldstrafe war ihre letzte Sorge – zumal sie häufig auch keinen Überblick über ihre Post hatten.“

bliebt allerdings auf unserer Seite, denn die Praktiker:innen hatten diese hohe Zahl erwartet. Das zeigt ein weiteres Mal, wie unbedingt notwendig eine verlässliche Zahl in der amtlichen Statistik zu Zugängen in Ersatzfreiheitsstrafen ist.

In unserer Analyse zeigt sich auch der Einfluss verschiedener soziodemografischer Faktoren auf die Tilgungsvariante. So haben Alter, Geschlecht, Anlassdelikt, Einkommen, Höhe und Anzahl der Tagessätze so wie die Staatsangehörigkeit einen Einfluss auf die Art und Dauer der Tilgung. Menschen mit weniger Geld gelingt es seltener, die Strafe zu bezahlen. Damit werden sie häufiger inhaftiert und benötigen insgesamt länger für die Tilgung als Menschen in besserer finanzieller Lage. Gerade diejenigen, die Armutsdelikte begehen (kleine Diebstähle und Fahren ohne Fahrschein), gelangen eher in Haft.

Die Frage, warum die Angebote der freien Arbeit nicht genutzt werden, ist schwierig zu beantworten. Die freie Arbeit fristet ein Schattendasein in der Tilgung der Geldstrafe. Weniger als zwei Prozent aller Geldstrafen werden entsprechend getilgt. Notwendig dafür ist es, selbstständig einen Antrag auf freie Arbeit zu stellen. Damit haben Betroffene wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Ableistung bereits erfüllt: Sie wissen von ihrer Geldstrafe, haben die Ressourcen, sich um die Vermeidung zu kümmern, verstehen, was zu tun ist, und sind in der Lage, einen Antrag zu stellen. Danach erhalten sie eine Betreuung durch die Sozialen Dienste der Justiz und die freien Träger.

Ein Grund, warum die Zahlen der Menschen in EFS hoch bleiben, findet sich in der Lebenslage. Die Menschen sind eingebunden in schwierige Lebensverhältnisse, und die Vermeidung von Haft spielt für viele eine deutlich untergeordnete Rolle.

„Menschen mit weniger Geld gelingt es seltener, die Strafe zu bezahlen. Damit werden sie häufiger inhaftiert und benötigen insgesamt länger für die Tilgung als Menschen in besserer finanzieller Lage. Gerade diejenigen, die Armutsdelikte begehen (kleine Diebstähle und Fahren ohne Fahrschein), gelangen eher in Haft.“

Literatur:

Bögelein, Nicole; Ernst, André; Neubacher, Frank (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. Bewährungshilfe 61(3), S. 282–294

Der gesamte Bericht findet sich hier:

Meier, Jana and Bögelein, Nicole (2026). Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin – unter besonderer Berücksichtigung schwer erreichbarer Personen. Forschungs- oder Projektbericht.

https://kups.ub.uni-koeln.de/80278/3/Inhaltlicher_Abschlussbericht_EFS_21.04.2026.pdf

Kontakt:

PD Dr. Nicole Bögelein

E-Mail
Nicole.Boegelein@uni-koeln.de

Jana Meier

E-Mail
Jana.Meier@uni-koeln.de

Besonders gesicherte Hafträume
„Der wohl größte Justizskandal …“

von Michael Schäfersküpper

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein aktualisierter Auszug aus Schäfersküpper, Michael, Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 2 und 3, Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2021, 266 bis 271 und 334 bis 338. Der vollständige Text beiden Aufsatzteile ist kostenfrei als Zweitveröffentlichung im Publikationssystem der Universitätsbibliothek der Eberhard Karls Universität Tübingen verfügbar. Die zitierfähigen Uniform Resource Locators (URLs) lauten:

http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76955

http://dx.doi.org/10.15496/publikation-84915

Michael Schäfersküpper,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Einleitung

Breaking News: Der Bayerische Rundfunk spricht vom „wohl größten Justizskandal in der bayerischen Nachkriegsgeschichte“:[1] Es geht um die Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen.

Im Januar 2026 hat die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage gegen eine ehemalige Anstaltsleiterin, eine ehemalige stellvertretende Anstaltsleiterin und das ehemalige Mitglied einer Sicherungsgruppe erhoben. Zu den Vorwürfen zählen Nötigung, Freiheitsberaubung und gefährliche Körperverletzung im Amt. Angeklagt sind 131 Fälle mit 102 Geschädigten.[2] Es gilt die Unschuldsvermutung und das rechtskräftige Ergebnis des gerichtlichen Strafverfahrens bleibt abzuwarten. Die Vorgänge haben aber bereits weite Kreise gezogen und letztlich auch zur Ablösung des zuständigen Abteilungsleiters im Bayerischen Staatsministerium der Justiz geführt.[3]

Im Dezember 2025 hat die unabhängige Kommission zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen in Bayern (bgH-Kommission) ihren Abschlussbericht vorgelegt.[4] Die Kommission unter Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs war interdisziplinär besetzt.

In dem Abschlussbericht wird immer wieder Bezug genommen auf Schäfersküpper, Michael, Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 2 und 3, Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2021, 266 bis 271 und 334 bis 338. Aus diesem aktuellen Anlass wird nachfolgend eine Übersicht über die Stellen gegeben, auf die sich die bgH-Kommission bezieht. Vielleicht kann das als Handreichung hilfreich sein, um mehr

Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Handlungssicherheit in kritischen Situationen zu erhalten. Der Text ist angepasst und erweitert worden.

Die gesamte dreiteilige Aufsatzreihe zu besonderen Sicherungsmaßnahmen ist im Publikationssystem der Universitätsbibliothek der Eberhard Karls Universität Tübingen zweitveröffentlicht worden. Sie kann kostenfrei im Internet abgerufen werden. Die drei zitierfähigen Uniform Resource Locators (URLs) lauten:

http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76956

http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76955

http://dx.doi.org/10.15496/publikation-84915

Besonders gesicherter Haftraum

Passende Maßnahmen zur Gefahr

Die Auswahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen muss zu den festgestellten Gefahren passen.

Beispiel:
Ein Gefangener ist für die Sprechstunde des Zahnarztes an einem bestimmten Tag vorgemeldet. Sein Arzttermin findet jedoch nicht statt. Daraufhin schlägt und tritt der Gefangene gegen die Haftraumtür. Er ist trotz mehrerer Versuche nicht zu beruhigen.

Der Gefangene zeigt ausschließlich fremdaggressives Verhalten. Hinweise auf eigenaggressives Verhalten gibt es nicht. Die Vollzugsbehörde ordnet besondere Sicherungsmaßnahmen an. Darunter befindet sich auch der vollständige Entzug der Kleidung. Der Gefangene bleibt bis zum nächsten Tag nackt.

Der Entzug der Kleidung begegnet der Gefahr von Selbstverletzung und Selbsttötung. Er soll z.B. ein Erdrosseln mit Kleidungsstücken verhindern. Bei der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen passt der Entzug der Kleidung zumindest grundsätzlich nicht zur Gefahr. Die bloße Annahme, jedes fremdaggressive Verhalten könne jederzeit in eigenaggressives Verhalten umschlagen, reicht insoweit nicht aus.[5]

Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, ein Entzug der üblichen Anstaltskleidung komme in aller Regel nur bei Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung in Frage.[6]

Verbindung von Maßnahmen

Die Vollzugsbehörde kann die einzelnen besonderen Sicherungsmaßnahmen miteinander verbinden.[7] … Sie darf z.B. Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände unterbringen und dort beobachten. … Die Vollzugsbehörde muss aber jede einzelne Maßnahme rechtmäßig anordnen können.[8]

Die Anordnung der ausgewählten besonderen Sicherungsmaßnahmen hat dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen.[9] Bei einer Verbindung von Maßnahmen muss das „Gesamtpaket“ verhält-

„Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, ein Entzug der üblichen Anstaltskleidung komme in aller Regel nur bei Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung in Frage.“

nismäßig sein.[10]

Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, das Auswahlermessen der Vollzugsbehörde sei ermessensfehlerfrei auszuüben. Bei einer Verbindung von Maßnahmen müsse auch das Gesamtpaket verhältnismäßig sein.[11]

Maßnahme: Gegenstände

Als besondere Sicherungsmaßnahme ist der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen zulässig.[12] … Die Regelung umfasst auch anstaltseigene Gegenstände (z.B. Haftraummobiliar oder Anstaltskleidung). … Die Vollzugsbehörde kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen verpflichtet sein, weniger gefährliche Varianten der entzogenen oder vorenthaltenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Beispiele hierfür sind Plastikbesteck, Metallspiegel oder Kleidung aus leicht reißendem Material (z.B. Papierkleidung).

„Die Vollzugsbehörde darf Papierkleidung nicht deswegen vorenthalten, weil Gefangene damit die Toilette verstopfen können. Das Verstopfen stellt eine bloße Ordnungsstörung dar. Diese kann den Eingriff in die Intimsphäre nicht rechtfertigen.“

Die Vollzugsbehörde darf Papierkleidung nicht deswegen vorenthalten, weil Gefangene damit die Toilette verstopfen können. Das Verstopfen stellt eine bloße Ordnungsstörung dar. Diese kann den Eingriff in die Intimsphäre nicht rechtfertigen (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).[13]

Die Unterbringung in einer Schlichtzelle stellt eine zulässige besondere Sicherungsmaßnahme dar. Schlichtzellen sind weitgehend vandalismussicher. Das Mobiliar ist z.B. aus Metall sowie am Boden und den Wänden festgeschraubt. Die beweglichen Gegenstände sind vollständig oder weitgehend reduziert. Die Schlichtzelle stellt eine besondere Form des Entzugs von Gegenständen dar.[14] Nicht die Gegenstände werden den Gefangenen entzogen, sondern die Gefangenen den Gegenständen.

Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, Gefangene würden auch in speziellen Hafträumen untergebracht, die keine besonders gesicherten Hafträume seien. Die dortige Unterbringung sei regelmäßig mit dem Entzug von Gegenständen im Sinne einer besonderen Sicherungsmaßnahme verknüpft. Auch diese besondere Sicherungsmaßnahme sei an spezifische gesetzliche Voraussetzungen gebunden.[15]

Schonung des Schamgefühls bei Beobachtungen

Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl

Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

der Gefangenen zu schonen.[16] Diese Grundregelung gilt unabhängig davon, ob sie ausdrücklich im jeweiligen Vollzugsgesetz enthalten ist oder nicht.[17] …

Eine Beobachtung kann in Zeitabständen durch Sichtspione oder Kostklappen in Haftraumtüren stattfinden. Bedienstete besitzen grundsätzlich die Pflicht, sich kurzfristig vor der Beobachtung bemerkbar zu machen (Vorwarnungspflicht).[18]

…

[…]

Sollte die Vollzugsbehörde Gefangene nackt über Kameras beobachten, ist die Anzahl der Bediensteten, die Zugriff auf die Kamerabilder haben, möglichst eng zu begrenzen. Die Beobachtung darf dann auch nur durch Bedienstete des gleichen Geschlechts stattfinden.[19] Ausnahmen können vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes zum Geschlechtseintrag zulässig sein. Es bietet sich an, ggf. die Kriterien für Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichgeschlechtlichkeit bei körperlichen Durchsuchungen mit

„Sollte die Vollzugsbehörde Gefangene nackt über Kameras beobachten, ist die Anzahl der Bediensteten, die Zugriff auf die Kamerabilder haben, möglichst eng zu begrenzen. Die Beobachtung darf dann auch nur durch Bedienstete des gleichen Geschlechts stattfinden.“

Entkleidung analog anzuwenden. Die Durchführungsregelungen gelten unabhängig von der Frage, ob eine nackte Unterbringung überhaupt zulässig ist.

Eine Beobachtung während der Entleerung der Blase oder des Darms kann je nach den Umständen die Menschenwürde verletzen (Art. 1 Abs. 1 GG).[20] … Deshalb wird in der Praxis z.B. bei der Kameraüberwachung mit einer Verpixe-

lung gearbeitet.[21]

Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, bei der Videoüberwachung des besonders gesicherten Haftraums sei sicherzustellen, dass die Intimsphäre der betroffenen Person gewahrt bleibe, insbesondere durch technische Maßnahmen wie das Vorsehen kamerafreier Zonen oder eine Verpixelung im Bereich der Toilette und Körperpflege.[22]

Maßnahmen: Freistunde und besonders gesicherter Haftraum

Als besondere Sicherungsmaßnahme ist der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (Freistunde) zulässig. Die Freistunde ist als gemeinschaftlicher Aufenthalt der Gefangenen im Freien anzusehen. Eine Beschränkung der Freistunde liegt daher nicht nur bei einer zeitlichen Reduzierung, sondern auch bei der Einzelfreistunde vor.[24]

Die Vollzugsbehörden fassen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gelegentlich wie ein umfassendes Maßnahmenpaket auf. Dem Gesetzeswortlaut nach geht es aber nur um die dortige Unterbringung. Die Vollzugsbehörde muss also z.B. den gleichzeitigen Entzug der Freistunde sowie die gleichzeitige Beobachtung und Absonderung von anderen Gefangenen ausdrücklich anordnen. Das gebietet rechtsstaatliche Klarheit.[25]

Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, der Entzug der Bewegung im Freien erfordere in jedem Fall eine individuelle Begründung und sei

„Die bgH-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, der Entzug der Bewegung im Freien erfordere in jedem Fall eine individuelle Begründung und sei nicht standardisiert im Falle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum anzuordnen.“

nicht standardisiert im Falle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum anzuordnen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Freistunde grundsätzlich als gemeinschaftlicher Aufenthalt der Gefangenen im Freien anzusehen sei, so dass eine Beschränkung der Freistunde bereits bei einer Einzelfreistunde vorliege.[26]

Dokumentationspflicht

Die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist einschließlich der Beteiligung von Fachdiensten (z.B. ärztlicher oder psychologischer Dienste) zu dokumentieren.[27] Sofern ein Vollzugsgesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, ist eine ordnungsgemäße Dokumentation verfassungsrechtlich schon aufgrund der Garantie effektiven Rechtsschutzes erforderlich (Art. 19 Abs. 4 GG).

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) wirkt sich bereits vor einem gerichtlichen Verfahren aus. Aufgrund dieser Vorwirkung dürfen Behörden effektiven Rechtsschutz nicht durch eine mangelhafte Dokumentation im Vorfeld vereiteln.[28] Gerichte können ggf. annehmen, dass nicht ordnungsgemäß dokumentierte Sachverhalte nicht geschehen sind. Eine Dokumentation soll auch rechtmäßiges Handeln im Zeitverlauf sichern, weil die beteiligten Bediensteten wechseln können.[29]

Das Ziel einer ordnungsgemäßen Aktenführung ist es, Verwaltungshandeln nachvollziehbar zu dokumentieren. Insoweit ist folgender Maßstab anzulegen: Die Dokumentation richtet sich an eine Person, die allgemein sachkundig, aber mit dem jeweiligen Fall nicht vertraut ist. Diese Person muss nachvollziehen können, ob, wie und warum es zu einem konkreten Verwaltungshandeln gekommen ist.

Die bgh-Kommission führt in ihrem Abschlussbericht aus, sofern ausdrückliche gesetzliche Regeln fehlten, sei die Dokumentation der Anordnung und Begründung besonderer Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Beteiligung von Fachdiensten (z. B. ärztlicher oder psychologischer Dienste) aufgrund des Gebots zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) erforderlich.[30]

> ***„Sofern ein Vollzugsgesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, ist eine ordnungsgemäße Dokumentation verfassungsrechtlich schon aufgrund der Garantie effektiven Rechtsschutzes erforderlich.“***

Gerichtsvorbehalt?

Der Bayerische Staatsminister der Justiz plant einen Gerichtsvorbehalt für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen nach 72 Stunden.[31] Auf den ersten Blick mag das wie ein Gewinn an Rechtsstaatlichkeit wirken. Pointiert kann man aber von einer Flucht der Exekutive in den Gerichtsvorbehalt

Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

sprechen.

Einen Gerichtsvorbehalt gibt es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der nicht nur kurzfristigen Fixierung.[32] Ebenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Gerichtsvorbehalt bei anderen vollzuglichen Maßnahmen, welche die Bewegungsfreiheit der Gefangenen beschränken, verfassungsrechtlich nicht notwendig. Das gilt auch für besondere Sicherungsmaßnahmen. Die Maßnahmen regeln nur die konkrete Ausgestaltung der bereits gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung. Diese Gestaltungsentscheidungen sind noch von der grundlegenden Entscheidung des Gerichts über die Freiheitsentziehung abgedeckt.[33]

Die Ausweitung von Gerichtsvorbehalten auf Initiative der Exekutive ist rechtssystematisch kritisch zu sehen: Bei diesen Vorbehalten werden die Gerichte ausnahmsweise funktional wie die Exekutive tätig. Es geht nicht um Rechtsprechung als unabhängige Streitentscheidung.[34] Zudem ist innerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzsystems der präventive Rechtsschutz eine Ausnahme gegenüber dem nachträglichen Eil- und Hauptsacherechtsschutz.[35] Aufgrund der Gewaltenteilung und der Systematik des Rechtsschutzsystems liegt ein doppelter Ausnahmecharakter vor.[36]

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angebracht, dass sich die Exekutive selbst in weitere Gerichtsvorbehalte flüchtet, um Verantwortung auf unabhängige Gerichte abzuwälzen (Art. 97 Abs. 1 GG). Boshaft könnte man von „schuldbefreiender Gesetzesinitiative“ sprechen.

Wesentlich wichtiger für die Exekutive sind die Fragen, inwieweit und warum verwaltungsinterne Kontrollmechanismen versagt haben. Die Antworten können wehtun. So hat die Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz des Bundes vorgesehen, dass die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird (Absatz 3 der VV zu § 88 StVollzG).

Aufsichtsbehörden können viel früher als Gerichte und über den Einzelfall hinaus eingreifen. Sie können personelle Konsequenzen ziehen. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit muss gar nicht erst überschritten sein.

Vor diesem Hintergrund bedarf es z.B. einer beherzten Beschwerdebearbeitung[37] und keiner Angst davor, jemandem

„Vor diesem Hintergrund bedarf es z.B. einer beherzten Beschwerdebearbeitung und keiner Angst davor, jemandem auf die Füße zu treten. Gefangenenbeschwerden können ein Controllinginstrument der Aufsichtsbehörde sein. Natürlich sind viele Beschwerden unbegründet. Aber manche geben Anlass, näher hinzusehen.“

Die Hochschule der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

auf die Füße zu treten. Gefangenenbeschwerden können ein Controllinginstrument der Aufsichtsbehörde sein. Natürlich sind viele Beschwerden unbegründet. Aber manche geben Anlass, näher hinzusehen. Und auch beim näheren Hinsehen mögen sich wiederum viele Beschwerden als unbegründet entpuppen. Es bleiben aber dennoch Fälle übrig, in denen die Aufsichtsbehörde eingreifen muss, manchmal sogar schnell und unmittelbar. Es gilt das geflügelte Wort Lügen zu strafen, die Verwaltungsbeschwerde sei „formlos, fristlos, fruchtlos".

Ausblick

Die Vorwürfe wegen der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen schlagen Wellen über Bayern hinaus. Das gilt unabhängig davon, wie die Strafverfahren ausgehen. Gerichtsvorbehalte sind - wie bereits gesagt - kritisch zu sehen. Positiv wäre es allerdings, wenn alle Bundesländer ihre bisherige Praxis kritisch überprüften. Noch heute gilt der über zweitausend Jahre alte Ausspruch des römischen Autors Publilius Syrus: „Die schlimmste Herrschaft ist die der Gewohnheit." Abschließend bleibt zu hoffen, dass sich bei den Überprüfungen keine vergleichbaren Vorwürfe bestätigen. Ein „wohl größter Justizskandal in der … Nachkriegsgeschichte" eines Bundeslandes reicht völlig.

„Gerichtsvorbehalte sind - wie bereits gesagt - kritisch zu sehen. Positiv wäre es allerdings, wenn alle Bundesländer ihre bisherige Praxis kritisch überprüften."

Postskriptum

Im „Strafvollzug von A bis Z" ist aktuell eine zweiteilige Karteikarte zur Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen erschienen. Über dieses Thema gibt es immer wieder Diskussionen in der Praxis. Die Angaben zu der Karteikarte lauten: Schäfersküpper, Michael, Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen, Teil 1 und 2 in: Strafvollzug von A bis Z, Beilage zum Forum Strafvollzug (FS), Ausgabe 5/2025.

Literatur:

Arloth, F. & Krä, H. (2017) Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Baier, H. & Grote, J. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt I. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

bgH-Kommission (2025). Abschlussbericht der Kommission zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH-Kommission) –, https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/presse-und-medien/abschlussbericht_bgh-kommission.pdf, abgerufen am 15.02.2026, 19:08 Uhr.

Goerdeler, J. (2017). Teil II §§ 78, 80 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (Hrsg). Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Laubenthal, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt

M. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. - Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Laue, C. (2015). Suizidprävention im Strafvollzug. Anmerkung zu OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - 1 Vollz (Ws) 664/14 und 665/14. In Janssen, G. (Hrsg.). juris PraxisReport Strafrecht (jurisPR-StrafR) 8/2015, Anmerkung 2. Saarbrücken: juris. Das Rechtsportal.

Schäfersküpper, M. (2021). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen – Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 190 bis 194.

Schäfersküpper, M. (2018), Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 353 bis 359.

Schäfersküpper, M. (2012), Beschwerden (Artikel 17 GG) der Gefangenen. Taschenbuch für den Strafvollzug, Fachteil, F 215, 1 bis 9.

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Fußnoten:

[1] Im BR24live-Video: Das sagt die Staatsanwaltschaft zur Anklage, https://www.br.de/nachrichten/bayern/anklage-im-skandal-um-jva-gablingen-131-faelle-mehrere-vorwuerfe,V8pTYAI, abgerufen am 15.02.2026, 18:44 Uhr.

[2] Vgl. Christa, O./ Brutscher, A., Anklage im Skandal um JVA Gablingen: 131 Fälle, mehrere Vorwürfe, BR24 Bayern, https://www.br.de/nachrichten/bayern/anklage-im-skandal-um-jva-gablingen-131-faelle-mehrere-vorwuerfe,V8pTYAI, abgerufen am 15.02.2026, 18:44 Uhr.

[3] Vgl. Herz, A./ Leinfelder, B., JVA-Skandal: Leiter des bayerischen Strafvollzugs muss gehen, https://www.br.de/nachrichten/bayern/jva-skandal-leiter-des-bayerischen-strafvollzugs-muss-gehen,UsM1yyN, aufgerufen am 15.02.2026, 18:56 Uhr.

[4] bgH-Kommission (2025).

[5] Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris Rn. 6 f. und 36 f.

[6] Vgl. bgH-Kommission (2025), 106.

[7] Ausdrücklich § 89 Abs. 3 JVollzGB I LSA.

[8] Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris Rn. 36; OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 26.02.2002 - 3 Ws 132/02 (StVollz), juris Rn. 3.

[9 gl]. BVerfG Beschl. v. 24.01.2008 - 2 BvR 1661/06, juris Rn. 36 m.w.N.

[10] Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris Rn. 36; OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 26.02.2002 - 3 Ws 132/02 (StVollz), juris Rn. 3.

[11] Vgl. bgH-Kommission (2025), 80.

[12] § 69 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HStVollzG, § 81 Abs. 2 Nr.

1 NJVollzG, § 88 Abs. 2 Nr. 1 LJVollzG RP, § 89 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB I LSA, § 108 Abs. 2 Nr. 1 LStVollzG SH, § 89 Abs. 2 Nr. 1 ThürJVollzGB.

[13] Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris Rn. 35.

[14] Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier, Grundriss Vollzugsrecht, S. 157.

[15] Vgl. bgH-Kommission (2025), 39.

[16] § 69 Abs. 4 S. 1 StVollzG NRW, § 50 Abs. 6 S. 4 HStVollzG, § 81a Abs. 2 S. 1 NJVollzG,

[17] Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., juris Rn. 14.

[18] Vgl. BVerfG Beschl. v. 04.07.2006 - 2 BvR 460/01, juris Rn. 1 f. m.w.N.; OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 10 f.

[19] Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris Rn. 37.

[20] Vgl. BVerfG Beschl. v. 26.12.2013 - 1 BvR 2531/12, juris Rn. 2 und 15; nachgehend LG Marburg Urt. v. 22.09.2015 - 7 O 112/11, juris Rn. 33; LG Baden-Baden Urt. v. 30.11.1990 - 2 O 135/90, NVwZ 1991, 1118 (1119).

[21] Vgl. LSA LT-Drs. 7/3858; 131 f.

[22] Vgl. bgH-Kommission (2025), 82 f.

[23] § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW, § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 HStVollzG, § 81 Abs. 2 Nr. 4 NJVollzG, § 88 Abs. 2 Nr. 4 LJVollzG RP, § 89 Abs. 2 Nr. 4 JVollzGB I LSA, § 89 Abs. 2 Nr. 4 ThürJVollzGB.

[24] Vgl. Baier & Grote (2020), Kap. 11 Abschn. I Rn. 30; Arloth & Krä (2017), § 88 StVollzG Rn. 7; Goerdeler (2017), Teil II § 78 LandesR Rn. 30 f.

[25] Zurückhaltender Arloth & Krä (2017), § 88 StVollzG Rn. 7; offen lassend Verrel (2015), Abschn. M Rn. 90.

[26] Vgl. bgH-Kommission (2025), 81.

[27] § 70 Abs. 4 S. 4 StVollzG NRW, § 51 Abs. 5 S. 2 HStVollzG, § 90 Abs. 6 JVollzGB I LSA.

[28] Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.04.1993 - 2 BvR 1605/92 ua, juris Rn. 23.

[29] Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 84.

[30] Vgl. bgH-Kommission (2025), 124.

[31] Vgl. Herz, A., JVA-Skandal: So will der Minister den Strafvollzug verändern, https://www.br.de/nachrichten/bayern/jva-skandal-minister-will-richtervorbehalt-und-dritte-forensik,V5de4vW, abgerufen am 22.02.2026, 17:08 Uhr.

[32] Vgl. Schäfersküpper (2018), 353 ff.

[33] Vgl. BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 69 für besondere Sicherungsmaßnahmen; BVerfG Beschl. v. 22.09.2017 - 2 BvR 455/17, BeckRS 2017, 130783 Rn. 28 für eine Absonderungszelle in einem psychiatrischen Krankenhaus; BVerfG Urt. v. 18.01.2012 -- 2 BvR 133/10, NJW 2012, 1563 (1564 Rn. 132) für einen Einschluss; BVerfG Urt. v. 01.07.1998 - 2 BvR 441/90 u.a., juris Rn. 117 für Arrest; BVerfG Beschl. v. 08.07.1993 - 2 BvR 213/93, NJW 1994, 1339 für Arrest; Baier & Grote (2020), Kap. 11 Abschn. I Rn. 58, Laubenthal (2020),

Abschn. M Rn. 50; Arloth & Krä (2017), § 105 StVollzG Rn. 1; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 234; Schäfersküpper (2018), 354; ausführlich Schäfersküpper (2021), 191.

[34] Vgl. BVerfG Plenum Beschl. v. 30.04.2003 - 1 PBvU 1/02, juris Rn. 32 m. w. N.

[35] Z.B. BVerfG Beschl. v. 14.01.2020 - 2 BvR 2055/16, juris Rn. 63 ff. für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis; BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris Rn. 101 f. m.w.N.

[36] Ausführlich Schäfersküpper (2021), 191.

[37] Vgl. Schäfersküpper (2012), 1 ff.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@hsjustiz.nrw.de

Verschwörungsdenken im Haftkontext begegnen – ein Praxiseinblick

von Dr. Jan Gräber & Steffen Steinmann

In diesem Bericht geht es nicht um eine Analyse oder zahlenmäßige Bestandsaufnahme von Verschwörungsdenken im (niedersächsischen) Strafvollzug, hierfür bündeln andere Institutionen mehr und leichteinsehbares Wissen. Wir wollen ausgehend von einem Praxiseinblick in unser Projekt „PyramidenTalk - Aktiv gegen Verschwörungsnarrative im Strafvollzug“ insbesondere zwei Aspekte herausstellen, welche entscheidend sind für Perspektiven und Konzeption des Projekts: Das pädagogische sowie das empowernde Arbeiten im Strafvollzug als demokratiebildende und resozialisierende Ansätze mit präventiver Wirkung in Hinsicht auf Verschwörungsdenken.

Dr. Jan Gräber (l.) und Steffen Steinmann
jetztzeit e.V. – Kollektiv für transformative Gegenwart in Bielefeld

Das Projekt „Pyramiden Talk“ ist als Gruppenmaßnahme für 8 Inhaftierte angelegt, in welcher in 8 bis 10 Terminen (zu je 4 Stunden) ein gemeinsames Rap-Album aufgenommen wird. Die gemeinsame Entwicklung von Rapsongs und Album bildet den Rahmen, das Projekt umfasst aber auch angeleitete Reflexionsübungen zu gesellschaftspolitischen Themen und persönlichen Entscheidungen, die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie sowie den Gruppenbildungsprozess. Wesentliche Eckpunkte für die inhaltliche Auseinandersetzung bilden soziale Ungleichheiten, Selbst- und Fremdbilder, Geschlechtsanforderungen und Rollenbilder, Erfahrungen von Ausschluss und Anerkennung sowie Zukunftsperspektiven.

Was meinen wir mit pädagogischem Arbeiten: Hierfür ist es für uns notwendig, ein Gruppensetting herzustellen, in welchem sich die Teilnehmenden anerkannt und gesehen fühlen, zugleich jedoch auch bereit sind, in eine Auseinandersetzung mit sich und der Gruppe zu treten. Hierbei sind uns zwei Ebenen besonders wichtig – Herstellung von Sprechfähigkeit und Ambiguitätstoleranz –, welche nachfolgend vorgestellt werden. Die erste Ebene der Auseinandersetzung ist es, Wissen und Zugang zur eigenen Situation zu erlangen und diese in größere gesellschaftliche Verhältnisse einbetten zu können und dadurch eine spezifische Form der Sprech- und Analysefähigkeit zu erlangen. Dies befähigt dazu, bereits erfahrenen und kommenden Herausforderungen oder auch Überforderungsmomenten nicht ohnmächtig und schambehaftet gegenüberzutreten, sondern ein Verständnis für politische, soziale, ökonomische und emotionale Zu-

Der jetztzeit e.V. – Kollektiv für transformative Gegenwart ist ein politischer Bildungsverein mit Sitz in Bielefeld .

sammenhänge zu entwickeln. Dies erreichen wir einerseits, indem wir gesellschaftliche Verhältnisse (der Ungleichheit) und persönliche Erfahrungen von Ausschluss, Abwertung und Gewalt in Diskussions- und Aufstellungsübungen miteinander in Verbindung bringen. Andererseits, indem im Schreiben von Rapsongs über die eigene Geschichte ein Ventil gefunden wird, um auch Situationen der Ohnmacht oder Scham verbalisieren und ausdrücken zu können: Auf emotionaler Ebene als Form von Trauer und Wut über erfahrene Ungerechtigkeit und Sprachlosigkeit und auf der kognitiven Ebene in Form von Kritik an verletzenden, entfremdenden oder diskriminierenden Verhältnissen. Dieses Einordnen- und Benennenkönnen bietet den Jugendlichen Möglichkeiten sich in einer komplexen Welt zu orientieren und Gehör zu verschaffen und somit Resilienzen gegenüber einfachen Welt- und Selbsterklärungen durch Verschwörungserzählungen auszubilden.

„Einordnen- und Benennenkönnen bietet den Jugendlichen Möglichkeiten sich in einer komplexen Welt zu orientieren und Gehör zu verschaffen und somit Resilienzen gegenüber einfachen Welt- und Selbsterklärungen durch Verschwörungserzählungen auszubilden.“

Eine zweite Ebene des Projekts fokussiert auf die Herstellung oder Entwicklung eines spannungsvollen Raums, in welchem die widersprüchlichen Bedingungen in Gesellschaft und Haft diskutier- und gestaltbar werden. Eben diese Widersprüche ermöglichen es, Verantwortung komplexer zu denken und darin zugleich auch einen demokratischen Gestaltungsspielraum zu entdecken. Die Komplexität der Verantwortung findet sich bei den Teilnehmenden gerade in dem Widerspruch zwischen einer oftmals prekären Biografie aus Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen einerseits und einer gleichzeitig selbst praktizierten Reproduktion von spezifischen Gewaltverhältnissen andererseits wieder. Diese Gleichzeitigkeit von Betroffenheit und Ausübung von Gewalt ist mit spezifischen demokratischen Widerspruchsverhältnissen mit ihren jeweiligen gesellschaftlichen und individuellen Dimensionen eng verknüpft. Etwa dem Spannungsfeld von gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten, aber auch -erwartungen und individuellen Mitgestaltungsabsichten einerseits und andererseits Bedingungen, welche die Mitbestimmung strukturell erschweren oder verunmöglichen, etwa materielle Not, diskriminierende Zuschreibungen oder traumatisierende Erfahrungen. Demokratischer Anspruch und demokratische Realität klaffen hierbei oftmals auseinander und konfrontieren Individuen dabei in sehr asymmetrischer Form. Die Unfähigkeit, mitwirken und sich mitteilen zu können, Anerkennung zu erfahren oder sich selbst zu versorgen, erzeugt Angriffsflächen für gesellschaftskritische Potenziale. Diese Tendenzen wirken umso stärker, je unfähiger Umfeld und Gesellschaft sind, diese Widersprüche zwischen partizipativem Anspruch und ausgrenzender Realität (an-)zu erkennen und zu reflektieren, was es wiederum erschwert, die eigene Verantwortung und das eigene Verstricktsein in diese Verhältnisse wahrzunehmen, anzuerkennen und zu problematisieren. Es bedarf eines Verständnisses für demokratische Widersprüche, um zwischen einem notwendigen Kollektivverständnis mit seinen Erwartungen und einer notwendigen individuellen Autonomie und ihren Bedürfnissen

„Die Unfähigkeit, mitwirken und sich mitteilen zu können, Anerkennung zu erfahren oder sich selbst zu versorgen, erzeugt Angriffsflächen für gesellschaftskritische Potenziale.“

selbstbewusst agieren zu können. Nur wenn Wissen um und Offenheit für die komplexen widersprüchlichen Verhältnisse einer Demokratie vorhanden sind, lassen sich diese auch in demokratischer Weise – also verantwortungsvoll für das Miteinander und verantwortungsvoll für das Individuum – vermitteln und gestalten. Diese Widersprüche wirken im Haftkontext umso stärker, erweisen sich hier doch die Fähigkeit der Mitgestaltung und Selbstbestimmung, wie auch die Möglichkeit auf Autonomie und des sich-entziehen-Könnens als ungleich geringer ausgeprägt. Im Projekt thematisieren wir diese demokratischen Widersprüche auf unterschiedlichen Ebenen in Diskussions- und Reflexionsübungen. Im Besonderen spielt jedoch der Rahmen der Albums-Entwicklung eine wesentliche Rolle, um sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Indem die Teilnehmenden selbst in Verantwortung genommen werden, dass das Album ein Erfolg und ihr Song den eigenen und den Gruppenerwartungen entspricht, findet das Lernen von Vermittlung zwischen eigenen und kollektiven Bedürfnissen und Ansprüchen statt. Die Teilnehmenden prägen die Entwicklung von Song und Album maßgeblich, daraus entsteht jedoch auch die Notwendigkeit für das Gemeinsame (das Album) und das Eigene (den Song) Verantwortung zu übernehmen, die individuellen und kollektiven Erwartungen müssen artikuliert und verhandelt werden und letztlich in einem fertigen Album miteinander vereinbart werden. Die Widersprüchlichkeit und Spannung zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und Erwartungshaltung, wie auch Einfluss- und Rücksichtnahme müssen diskutiert und vermittelt werden. Darin spiegeln sich auch wesentliche demokratische Widerspruchsverhältnisse wider – zwischen Autonomie und Verantwortung/ Erwartung, Vereinheitlichung und Vielfalt, Mitbestimmung und Fremdbestimmung. Die Komplexität der Verhältnisse und der Fortbestand von Widersprüchlichkeit wird dann aber nicht nur als etwas Bedrohliches wahrgenommen und erfahren, sondern als etwas Gestaltbares erlebt. Fraglos erfolgt dieser Transfer von der zeitlich begrenzten Konkretion eines Projekts in ein andauerndes politisches Bewusstsein weder linear noch unmittelbar, allerdings ergeben sich hieraus Impulse, welche gleichermaßen die gesellschaftlichen Verhältnisse durchschau-, kritisier- und gestaltbarer machen, wie auch die Verantwortung der eigenen Handlungen zentraler stellen. Insgesamt macht diese Erfahrung deutlich, dass es eben keine einfachen oder eindimensionalen Antworten auf komplexe Beziehungsgeflechte und Bedürfnislagen gibt.

Abschließen wollen wir diesen Praxiseinblick mit einer kurzen Ausführung zum empowernden Arbeiten: Dieser Schwerpunkt baut gewissermaßen auf das pädagogische Arbeiten auf, legt dabei aber den Fokus auf die Stärkung des Selbstbildes und das Aufzeigen von Handlungsperspektiven. Einen entscheidenden Faktor bildet das konkrete Erfahren von Erfolgserlebnissen und die Anerkennung der eigenen Perspektiven, Erfahrungen und auch Leistung. Wobei es eine besondere Erfahrung ist, nicht nur den erwarteten und verlangten

„Im Projekt thematisieren wir diese demokratischen Widersprüche auf unterschiedlichen Ebenen in Diskussions- und Reflexionsübungen. Im Besonderen spielt jedoch der Rahmen der Albums-Entwicklung eine wesentliche Rolle, um sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.“

Seminarempfehlung:
Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung
vom 2. bis 3. November 2026 in Celle

„Insgesamt macht diese Erfahrung deutlich, dass es eben keine einfachen oder eindimensionalen Antworten auf komplexe Beziehungsgeflechte und Bedürfnislagen gibt.“

Ansprüchen gerecht zu werden, also gewissermaßen die geforderte Leistung zu erfüllen, sondern zugleich auch die eigene Haltung und Vergangenheit, wenngleich diese anecken mag oder Reibung verursacht, als etwas Mitteilungswürdiges und Gewinnbringendes gespiegelt zu bekommen. Diese Spannung zwischen Normerfüllung und Normabweichung spüren wir im Projekt besonders deutlich, wenn die Teilnehmenden etwa ihre Songtexte vorstellen, weiterentwickeln und in der Gruppe erklären. Hier finden sich Momente der Auseinandersetzung wieder, mit der eigenen Geschichte, mit persönlichen Konflikten, mit anderen Perspektiven und mit den gesellschaftlichen Verhältnissen. Die artikulierte Kritik an den Verhältnissen oder anderen Perspektiven ist dabei keineswegs frei von Vorurteilen oder Gewalt, hierbei mag nicht zuletzt das Medium Rap-Musik (s)einen Anteil haben, dennoch erweist es sich als entscheidendes Element des Projekts, die dahinterliegenden Gefühle der Verletzung, Überforderung, Unsichtbarkeit und Angst an- und besprechbar zu machen und zugleich die Kritik an den Verhältnissen in ein komplexes Gesamtbild zu überführen und auch an manchen Stellen die Eigenverantwortung der Teilnehmenden zu betonen, etwa beim Themenblock zu Geschlechterrollen und Männlichkeitsanforderungen. Das Arbeiten mit Rap-Musik und -Kultur bildet letztlich eine wichtige Voraussetzung, um die Sprechfähigkeit zu initiieren. Die Teilnehmenden erhalten dadurch ein Mittel, um anderen, aber auch sich selbst Zugänge zu ihren Gefühlen, Erfahrungen, Haltungen und Absichten zu ermöglichen. Empowerment meint dabei nicht das unwidersprochene Bestärken aller Positionen und Perspektiven, sondern die Ermöglichung der Mitteilung und Behauptung von Positionen und Perspektiven, mögen diese auch jenseits von Mehrheitsmeinung und Normvorstellungen liegen und darum häufig irritieren oder als störend wahrgenommen werden. Gerade daraus ergibt sich eine Möglichkeit, unterschiedliche Lebensentwürfe und -erfahrungen miteinander zu vermitteln und dadurch resilienter gegenüber autoritären und demokratiefeindlichen Tendenzen zu werden.

„Das Arbeiten mit Rap-Musik und -Kultur bildet letztlich eine wichtige Voraussetzung, um die Sprechfähigkeit zu initiieren. Die Teilnehmenden erhalten dadurch ein Mittel, um anderen, aber auch sich selbst Zugänge zu ihren Gefühlen, Erfahrungen, Haltungen und Absichten zu ermöglichen.“

Kontakt:

Dr. Jan Gräber

Telefon
(0 521) 52 29 86 90

E-Mail
j.graeber@kollektiv-jetztzeit.de

Steffen Steinmann

E-Mail
s.steinmann@kollektiv-jetztzeit.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskraft im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/

Ihre Ansprechpartner/-innen für die Bereiche:

Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de

Personalauswahl, Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de

Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de

Führungskräfteentwicklung, Organisationsberatung, Coaching, GpB

Nicole Steimetz *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 352
E-Mail: nicole steimetz@justiz.niedersachsen.de

Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Maya Tsantilis *Verwaltungsangestellte*

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 489
E-Mail: maya.tsantilis@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.bildungsinstitut-justizvollzug.de

Redaktion und Layout: Michael Franke

Titelbild: PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage: ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare